

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 104 (1986)
Heft: 8

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

läutert. Dem System CZ 10/MS 91 können durch einfache Aufschaltung mit 2 Drähten – unabhängig von der Reihenfolge der Melder – vielfältige Aufgaben überbunden werden: Anschluss von Einzelmeldern, Bildung von Gruppen aus völlig getrennt angeordneten Meldern, Aufschaltung von «Untermeldern» oder Spezialmeldern, Entgegennahme von Signalen, z.B. von einer Sprinkleranlage zur Zentrale oder umgekehrt, Ansteuerung von Brandfallsteuerungen usw.

Über zwei neue Intrusions-Schutz-Zentralen mit µ-Prozessor-Steuerung berichtete *W. Fischer* (Techn. Leiter Intrusionsschutz). Die neue Anlage CZ 12 erlaubt die freie Zuordnung von Adressen bei blosser 4-Draht-Leitung mit mehrstufiger Alarmorganisation und automatisch integrierter Sperrzeituhr.

Zum Abschluss der Fachtagung berichtete *J. Thoma* (Cerberus AG, Intrusionsschutz) über die Kombination von Zutrittskontrolle

und Zeiterfassung mit kontaktloser Bedienung, erprobter stufenweiser Gliederung der Zutrittsberechtigung und rascher Abfertigung.

Die als Fachfirmen anerkannten Geschäfte figurieren auf einer vom Verband der Sachversicherer herausgegebenen Liste, die gleichzeitig den Grad der Kompetenz bei Risiken kleiner bis höchster Stufe nennt.

Cerberus AG, 8708 Männedorf

Rechtsfragen

Der Schätzungstermin bei materieller Enteignung

Die Entschädigung für materielle Expropriation, d.h. enteignungähnliche Eigentumsbeschränkungen, ist nunmehr immer vom gleichen Zeitpunkt ausgehend festzulegen: vom Augenblick des Eintritts jener Beschränkungen.

Grundsätzlich sind es die Umstände, die zur Zeit der Inkraftsetzung einer Eigentumsbeschränkung herrschten, welche für das Festsetzen des Entschädigungsbeitrages für materielle Enteignung massgebend sind (Bundesgerichtentscheid BGE 110 Ib 259; 109 Ib 17, Erwähnung 3; 108 Ib 338f.). Das Bundesgericht hat indessen am 15. Dezember 1971 (in BGE 97 I 809 ff.) gefunden, die Wahl eines späteren Zeitpunkts könne sich rechtfertigen, falls die betroffenen Eigentümer keine Gelegenheit hatten, ihre Ersatzansprüche von Anbeginn geltend zu machen, oder wenn das Ersatz schuldende Gemeinwesen sie treudrig davon abgehalten hatte, ein Entschädigungsverfahren einzuleiten. Der selbe Vorbehalt wurde am 3. Juni 1977 (BGE 103 Ib 210 ff.) wiederholt.

Die gegenwärtige, unter dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) entwickelte Rechtsprechung (BGE 110 Ib 259; 109 Ib 17, Erw. 3, sowie 262 f.; 108 Ib 338 f.) nimmt die in BGE 97 I 816 und 103 Ib 224 erwähnten Ausnahmen hinsichtlich des Schätzungstages nicht wieder auf. Sie hält einfach fest, dass die materielle Expropriation im Moment des Inkrafttretens der Eigentumsbeschränkung entsteht, und dass infolgedessen dieser Augenblick für die Berechnung der Entschädigung entscheidend ist. Der einzige noch gemachte Vorbehalt ist jener, wonach der restliche Wert des Grundstückes nach Eintritt der Beschränkung an der Entwicklung des Wertes des landwirtschaftlichen Bodens teilhat (BGE 110 Ib 259; 108 Ib 338f.).

Bestätigte neue Rechtsprechung

Die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichts hat nun diese Änderung der Gerichtspraxis bestätigt und damit den Schätzungstermin zu einem fixen Zeitpunkt gemacht, der jeglichem spekulativen Manöver entzogen bleibt – dies im Interesse der Gleichbehandlung mehrerer von ein und derselben Eigentumsbeschränkung betroffener Eigentümer.

Dies bedeutet nun freilich nicht, dass die von der früheren Rechtsprechung erwähn-

ten besonderen Umstände zu vernachlässigen seien. Es soll im Gegenteil einer allfälligen schuldlosen Behinderung der betroffenen Eigentümer, ihre Ansprüche sofort geltend zu machen, Rechnung getragen werden. Doch soll dies nicht durch Verzögerung der Festsetzung der ihnen geschuldeten Entschädigung, sondern so geschehen, dass ihnen Zinsen zugesprochen werden (vgl. BGE 108 Ib 344, Ew. b.).

Bei dieser Gelegenheit erinnerte das Bundesgericht daran, dass es zwei Ausnahmesituationen geben könne (BGE 97 I 816; 103 Ib 224 f.), denen mit einem differenzierten Beginn der Verjährungsfrist Rechnung getragen werden könnte (vgl. BGE 108 Ib 341, Erw. 5c). Doch hatte es in dem ihm vorliegenden Fall nicht näher darauf einzugehen. Die erwähnten beiden Ausnahmesituationen sind einmal mehr jene, da die betroffenen Grundeigentümer nicht von Anfang an die Möglichkeit hatten, ihre Ansprüche geltend zu machen, oder da sie vom entschädigungspflichtigen Gemeinwesen entgegen Treu und Glauben vom Einleiten eines Schätzungsverfahrens abgehalten worden sind. Die nicht klare Erkennbarkeit des Beginns der Verjährung im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eigentumsbeschränkung kann dann berücksichtigt werden (Urteil vom 26. Juni 1985).

Dr. R. B.

Umschau

Gestiegener Einfamilienhausanteil

(wf) Gemäss der jüngsten eidgenössischen Wohnungszählung (für das Jahr 1980) existierten damals total gut 1,1 Mio. *Wohngebäude*. 99,4% oder 1 097 800 gehörten zur Kategorie der «Gebäude mit Wohnungen».

Davon waren gut 520 000 *Einfamilienhäuser*, was einem Anteil von 47,5% entsprach. Im Vergleich zur Zählung von 1970 steigerte sich ihr Anteil, ausgehend von 40,2%, um 7,3 Prozentpunkte. Auf die zweite Kategorie, «Gebäude ohne Wohnungen» (sie beherbergen Kollektivhaushalte), entfielen die restlichen knapp 6700 Gebäude, bzw. 0,6% des Totals. Daneben wurden noch knapp 2000 bewohnte Baraken, Wohnwagen und Wohnschiffe gezählt. Die *Wohnbevölkerung* (1980: gut 6,4 Mio.) verteilte sich wie folgt auf die verschiedenen Kategorien: Gut 6,2 Mio. Personen (97,9%) lebten in «Gebäuden mit Wohnungen». Die «Gebäude ohne Woh-

nungen» waren von knapp 123 000 Personen (1,9%) bewohnt und die Baracken und Wohnwagen von rund 12 000 (0,2%).

Spitzenrang für Schweizer Exporteure

(wf) Die Schweizer Exportwirtschaft hat 1985 hervorragend gearbeitet. Nach Angaben der Kommission für Konjunkturfragen erhöhte sich das Warenexportvolumen (ohne Edelmetalle, Kunstgegenstände usw.) um 9% gegenüber dem Vorjahr; berücksichtigt man nur die *Ausfuhr von verarbeiteten Produkten*, betrug der reale Zuwachs – gemäss Schätzungen der OECD – sogar 11%. Mit diesem Glanzresultat hat die Schweiz praktisch alle Industrieländer überflügelt: nur für Österreich wird ein etwas höheres Exportwachstum von 12% angegeben, der Durchschnitt der Industrieländer lag bei knapp 6%. Für 1986 wird allerdings eine generelle Abschwächung des Welthandels erwartet; infolgedessen dürfte der schweizerische Exportboom von 1985, zu dem auch *Sonderfaktoren* wie günstige Währungsverhältnisse beigetragen haben, spürbar nach-

lassen und von einem *mässigeren Exportanstieg* im Rahmen des OECD-Durchschnitts (4-5% real) abgelöst werden.

DDR und westliche Forschungstechnik

(dpa) Die DDR will ihre Anstrengungen in der technischen Forschung verstärken und sich damit von westlicher Forschungstechnik möglichst unabhängig machen. Sich nur auf den Kauf von Geräten auf dem Weltmarkt einzustellen, hiesse, den Nachlauf vorzuprogrammieren, zitierte das Berliner Informationsbüro West kürzlich die theoretische Parteizeitschrift «Einheit». Wer mit dem internationalen Tempo des wissenschaftlich-technischen Fortschritts mithalten wolle, müsse Forschungstechnik selbst entwickeln.

Es wird betont, dass nur ein eigener leistungsfähiger und mit dem wissenschaftlichen Vorlauf verbundener Gerätbau die Gewähr biete, dass neueste Techniken rechtzeitig zur Verfügung stehen und die Versorgung mit modernen wissenschaftlichen Geräten gesichert werde.